

HAUSORDNUNG UND ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DES GEMEINDEZENTRUMS "PFARRSCHEUNE" DER EV. KIRCHENGEMEINDE WIESBADEN IGSTADT

Gemäß der Benutzungsordnung für die Pfarrscheune der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Igstadt vom 15.03.2005 in der Fassung vom 02.04.2025 beschließt der Kirchenvorstand folgende Hausordnung und Allgemeine Vertragsbedingungen für den Abschluss von Nutzungsverträgen:

1. Kirchliche Zwecke i.S.D. § 3 der Benutzungsordnung sind Veranstaltungen, die von der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Igstadt unmittelbar oder von Gruppen durchgeführt werden, die mit Zustimmung des Kirchenvorstandes als kirchliche Gruppen eingerichtet worden sind.

2. Der **Abschluss eines Nutzungsvertrages** verpflichtet die Evangelische Kirchengemeinde zur Bereitstellung der vereinbarten Räumlichkeiten zu den vereinbarten Terminen. Die Nutzung umfasst das Inventar ohne Technik, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird. Die Ev. Kirchengemeinde Wiesbaden-Igstadt und der Nutzer / die Nutzerin schließen den Nutzungsvertrag über die angegebenen Termine, die angekreuzten Leistungen und vereinbarten Kosten.

Bei **Dauernutzung Verhältnissen** ist das Pfarramt berechtigt, einzelne Termine abzusagen, wenn die Notwendigkeit einer vorrangigen Nutzung besteht. **Vorrangig** in diesem Sinne sind neben kirchlichen Veranstaltungen auch Sitzungen des Ortsbeirates oder von diesem einberufene Versammlungen, sowie die Nutzung als Wahllokal.

3. Die Benutzer verpflichten sich, die Einrichtung pfleglich zu behandeln und ohne ausdrückliche Zustimmung des Pfarramtes keine Veränderungen vorzunehmen. Sie haben die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zu übergeben, in dem sie sie übernommen haben. Sie haften für alle während ihrer Benutzungszeit entstandenen **Schäden** gesamtschuldnerisch neben dem Schädiger. Kann der Schädiger nicht festgestellt werden, haften sie allein. Bei Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit haften alle Mitglieder gesamtschuldnerisch.

4. Der Benutzer übernimmt während der Nutzungszeit die **Verkehrssicherungspflicht**. Dies betrifft insbesondere die Gefährdung, die vom Parkettfußboden ausgeht. Auf die dort bestehende Rutschgefahr wird ausdrücklich hingewiesen.

Dauernutzer verpflichten sich, eine Haftpflichtversicherung auch für alle Mitglieder abzuschließen.

5. **Beanstandungen**, insbesondere Schäden, sind bei der Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten und des Inventars **schriftlich** festzuhalten. **Übergabe und Abnahme** erfolgen durch den Benutzer und das Pfarramt oder die von beiden ausdrücklich Beauftragten. Die Beseitigung von Schäden und den Ersatz von Inventar veranlasst **ausschließlich das Pfarramt**.

6. Alle Eingänge des Gemeindezentrums Pfarrscheune sind frei zu halten.

7. Die Räume sind besenrein und bei grober Verunreinigung nass gereinigt zu übergeben. Die Toiletten sind nass gereinigt zu übergeben.

8. Die Beseitigung des **Mülls** ist Sache der Nutzer.

9. Haustiere haben keinen Zutritt.

10. Bei Veranstaltungen mit **Jugendlichen** und jungen Erwachsenen bis 21 Jahre müssen mindestens 2 Erziehungsberechtigte permanent anwesend sein.

11. Mit Rücksicht auf das kirchliche Anliegen der Sonntagsruhe erwarten wir, dass während der Gottesdienstzeiten weder geputzt noch geräumt wird.